

# MUSIK & MUSIKVIDEO DOWNLOAD

*GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires für den Download von  
Einzeltiteln und Alben sowie für limitierte Abonnements*

*Tarif VR-OD 7*

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

01.07.2018

## I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von Music-on-Demand-Angeboten, die den Download von Audio- Musikwerken und/oder von Musikvideos (insbesondere Musikvideoclips, Konzertmitschnitte) – zusammen im Folgenden „Musikwerke“ – beim Endnutzer über internet- oder mobilfunkbasierte Services zum Gegenstand haben.

Der Download bezeichnet sowohl das endgültige Abspeichern als auch die Anfertigung einer beschränkten Kopie (Tethered Download) eines Musikwerkes auf einem Speichermedium des Endnutzers. Die Beschränkung einer Kopie besteht in der zeitlichen Bindung der Wiedergabemöglichkeit.

Endnutzer ist diejenige Person, welche das Music-on-Demand-Angebot entgeltlich oder unentgeltlich zum privaten Gebrauch wahrnimmt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Tarifs sind insbesondere Streaming-Nutzungen sowie Rufmelodien und Freizeichenuntermalungsmelodien.

## II. Vergütungen

### 1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht:

- a) durch die Vervielfältigung von Musikwerken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationsservern oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner),
- b) durch das öffentliche Zugänglichmachen von Musikwerken des GEMA-Repertoires,
- c) durch das Übermitteln von Musikwerken des GEMA-Repertoires,

- d) durch den tatsächlichen Abruf eines Musikwerks des GEMA-Repertoires durch den Endnutzer oder
- e) durch den Abschluss eines Abonnements, in dessen Rahmen Musikwerke des GEMA-Repertoires zum Abruf bereitgehalten werden, auch wenn ein korrespondierender Abruf von Musikwerken durch den Endnutzer nicht stattgefunden hat.

Soweit von diesem Tarif erfasste Nutzungshandlungen nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, wird klargestellt, dass diese Nutzungshandlungen nicht als nach diesem Tarif vergütet gelten, soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Schrankenregelung erfüllt sind.

## 2. Regelvergütung für den Download von Einzeltiteln und Alben

Die Regelvergütung beträgt 10,25 % der Bemessungsgrundlage.

Ein „Album“ im Sinne dieses Tarifs ist eine Zusammenstellung von Einzeltiteln beliebiger Anzahl, die von einem Tonträgerunternehmen selbst erstellt oder, bei Erstellung durch den Lizenznehmer, von einem Tonträgerunternehmen genehmigt wurde. Vom Endnutzer selbst zu Bundles, Playlists oder ähnlichem zusammengestellte Einzeltitel sind von der Albumdefinition im Sinne dieses Tarifs ausgenommen.

## 3. Mindestvergütung für den Download von Einzeltiteln und Alben

Die Mindestvergütung für jedes vom Endnutzer abgerufene Musikwerk bzw. Album beträgt

### Betrag in Euro (€)

0,091	pro Einzeltitel
0,0875	für jeden Titel in einem Album mit 2 bis 7 Musikwerken,
0,075	für jeden Titel in einem Album mit 8 bis 12 Musikwerken,
0,0725	für jeden Titel in einem Album mit 13 bis 15 Musikwerken,
0,0625	für jeden Titel in einem Album mit 16 und 17 Musikwerken und
0,0563	für jeden Titel in einem Album mit 18 und mehr Musikwerken.

Abweichend davon gilt für Alben, die nicht von einem Tonträgerunternehmen zusammengestellt wurden, dass jeweils volle 26 Titel mit je 0,0563 € vergütet werden. Die Vergütung der jeweils volle 26 Tracks übersteigenden Werke bemisst sich nach den obigen gestaffelten Mindestvergütungssätzen.

Die vorstehend genannten Mindestvergütungssätze gelten für Musikwerke mit einer Spieldauer bis zu 10 Minuten. Ist die Spieldauer des Musikwerkes länger als 10 Minuten, erhöht sich die das jeweilige Musikwerk betreffende Mindestvergütung für jede weitere Minute um ein Fünftel.

## 4. Vergütungsbestimmungen für „limitierte Abonnements“

- a) **Begriffsbestimmung**  
Ein „limitiertes Abonnement“ liegt vor, wenn der Endnutzer für einen bestimmten, gegebenenfalls sich wiederholenden Zeitraum ein festgelegtes Kontingent konkreter Abrufmöglichkeiten erwirbt, mit dem er entweder ausschließlich frei wählbare Musikwerke („homogene Abonnements“) oder auch andere Inhalte (z. B. Spiele, Applikationen) oder audiovisuelle Inhalte („heterogene Abonnements“) im Wege des Downloads abrufen kann.
- b) **Regelvergütung für limitierte Abonnements**  
Für die Regelvergütung bei limitierten Abonnements gelten die Bestimmungen unter Ziffer 2.
- c) **Mindestvergütung für limitierte Abonnements**  
Für die Mindestvergütung in limitierten Abonnements gelten die Bestimmungen unter Ziffer 3.

## 5. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musiknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere

- der Netto-Endnutzerpreis für den jeweiligen Abruf eines Musikwerkes oder Albums bzw. das Abonnement, d. h. das jeweils vom Endnutzer gezahlte Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer, sowie
- getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

## 6. Anteilsberechnung

- Für den Fall, dass der zu lizenzierende Dienst nicht alleine Angebote beinhaltet, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs fallen, wird dies bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 6. entsprechend berücksichtigt. Unbenommen bleibt, dass die auf diese Weise in Abzug gebrachten Einnahmen im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Lizenzierung der übrigen, nicht unter diesen Tarif fallenden Angebote des zu lizenzierenden Dienstes herangezogen werden können.
- Für den Fall, dass im Rahmen des zu lizenzierenden Dienstes Musikwerke genutzt werden, an denen die GEMA keine oder nur anteilige Nutzungsrechte innehat, wird dies bei der Berechnung der Vergütung, die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt, anteilmäßig berücksichtigt.

## 7. Hörproben

Sofern der zu lizenzierende Dienst dem Endnutzer zum Zweck der Förderung des Verkaufs von Downloads die Möglichkeit einräumt, Ausschnitte von Werken des GEMA-Repertoires mit einer Länge bis zu 90 Sekunden im Streaming-Verfahren und ohne Möglichkeit der endgültigen Abspeicherung auf einem Speichermedium des Endnutzers abzurufen (sog. „Hörproben“), gelten folgende Vergütungsbestimmungen:

- für einen zu lizenzierenden Dienst mit bis zu 1 Mio. Einzel-Downloads 187,50 € / Jahr
- für einen zu lizenzierenden Dienst mit bis zu 10 Mio. Einzel-Downloads 625,00 € / Jahr
- für einen zu lizenzierenden Dienst mit über 10 Mio. Einzel-Downloads 2.500,00 € / Jahr.

Zur Abklärung gemäß Ziffer III. 1. d) bleibt ungeachtet dessen der zu lizenzierende Dienst verpflichtet.

## 8. Mindestbetrag

Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer II 2. bis 8. beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240,00 € (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 € (netto) pro Monat. Dieser Betrag ist mit der nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

# III. Allgemeine Bestimmungen

## 1. Umfang der Rechtseinräumung

- Die Rechtseinräumung für den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes beschränkt sich auf das Recht gemäß § 16 UrhG, Werke des GEMA-Repertoires zu vervielfältigen, und das Recht aus § 19a UrhG, Werke des GEMA-Repertoires öffentlich zugänglich zu machen. Im Rahmen des Betriebs des zu lizenzierenden Dienstes können auf diese Weise, die ordnungsgemäße Lizenzierung vorausgesetzt,
  - Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) eingebracht werden,
  - Werke des GEMA-Repertoires öffentlich zugänglich gemacht werden,
  - Werke des GEMA-Repertoires als Download auf einem Endgerät beim Endnutzer zum privaten Gebrauch abgespeichert werden.
- Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.
- Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, und nicht auf das Angebot von dramatisch-musikalischen Werken, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sogenannte „Große Rechte“), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- oder Textbild.

d) Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Music-on-Demand-Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Diensteanbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.

## **2. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung**

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme, also insbesondere vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art eingeholt wurde.

## **3. Rechte Dritter**

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

## **4. Räumliche Geltung**

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

## **5. Gesamtvertrag**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

## **6. Zeitliche Geltung**

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.01.2013. Die Bestimmung zum Mindestbetrag (Ziffer II 8.) gilt für die Zeit ab dem 01.07.2018.